

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 14/09 S

L 9 B 50/08 SO ER RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 SO 80/08 ER (SG Köln)

1. ,
2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k**
und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2009 werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Antragsteller, ihnen für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Köln hat den Antrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der sie Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) begehren, durch Beschluss vom 22. August 2008 (S 10 SO 80/08 ER) zurückgewiesen. Die hiergegen gerichteten Beschwerden der Antragsteller hat das Landesozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Beschluss vom 21. Oktober 2008 (L 9 B 37/08 SO ER/L 9 B 38/08 SO) zurückgewiesen. Die Anhörungsrügen gegen diesen Beschluss hat das LSG durch Beschluss vom 13. Januar 2009 (L 9 B 50/08 SO ER RG) zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in diesem Beschluss darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Gegen diesen Beschluss wenden sich die Antragsteller mit einem am 10. Februar 2009 beim LSG eingegangenen Schreiben und erheben ua Beschwerde, die das LSG dem Bundessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt hat.
- 2 Die Beschwerden der Antragsteller sind unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 13. Januar 2009 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, schon gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Antragsteller gegen den Beschluss des LSG vom 4. März 2009 (L 9 B 10/09 SO ER RG/L 9 B 11/09 SO) wenden sollten, der die Anhörungsrüge unter Zurückweisung der Gegenvorstellung und Ablehnung der Prozesskostenhilfe (PKH) gegen den og Beschluss vom 13. Januar 2009 als unzulässig verworfen hat.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

